

Satzung für das Jugendamt der Stadt Göttingen

Aufgrund der §§ 69 ff des Sozialgesetzbuches Achtes Buch — Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 28.06.1990, zuletzt geändert am 10.06.2021 (BGBl I, S. 1444) i.V.m. §§ 3 und 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII), zuletzt geändert am 07.07.2021 (Nds. GVBl S. 470) und § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert am 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 12.11.2021 folgende Satzung des Jugendamtes beschlossen:

Stand: In der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Göttingen vom 15.09.2023

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Für die Stadt Göttingen wurde zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe ein Jugendamt errichtet.

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Das Jugendamt trägt die Bezeichnung „Fachbereich Jugend“.

§ 2 Zuständigkeit

Der Fachbereich Jugend ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Göttingen zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Fachbereich Jugend ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe.

Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie und der Alleinerziehenden soll bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

Dabei wird es jungen Menschen ermöglicht und erleichtert, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können.

- (2) Der Fachbereich Jugend soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Er hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
- (3) Der Fachbereich Jugend hat zum Wohle der jungen Menschen die Tätigkeit aller in der Jugendhilfe tätigen Personen, Organe und Einrichtungen der freien Jugendhilfe anzuregen, zu fördern, gegebenenfalls zu schaffen und zur Mitarbeit heranzuziehen.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Diese sind:

- a. 9 Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
- b. 6 weitere Mitglieder auf Vorschlag der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, von denen jeweils 3 zum einen von den Trägern der Jugendarbeit und zum anderen von den übrigen anerkannten Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen sein sollen. Vorschläge der Wohlfahrtsverbände sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Die Stellvertretungen, die von derselben Fraktion oder Gruppe im Rat entsandt worden sind, vertreten sich untereinander. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Nds. AG SGB VIII, dem NKomVG sowie der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Göttingen.

Der Ausschussvorsitz und dessen Stellvertretung muss von einem Mitglied des Rates übernommen werden.

(2) Die beratenden Mitglieder ergeben sich aus § 4 Abs.1 Nds. AG SGB VIII.

Darüber hinaus gehören dem Jugendhilfeausschuss als weitere beratende Mitglieder an:

- eine Vertretung der muslimischen Gemeinden in der Stadt Göttingen
- eine Vertretung des Integrationsrates der Stadt Göttingen
- eine Vertretung des Seniorenbeirates der Stadt Göttingen
- eine Vertretung des Beirates für Menschen mit Behinderung
- eine Vertretung des Jugendparlaments der Stadt Göttingen
- eine Vertretung selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4 SGB VIII
- der /die Sprecher*in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII (HzE).

(3) Fraktionen und Gruppen im Rat, auf die bei der Verteilung der Sitze nach § 71 Abs.1 Nr.1 SGB VIII kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

(4) Für jedes beratende Mitglied kann eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter benannt werden.

(5) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe (§ 71 SGB VIII). Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereit gestellten Mittel und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Rates oder eines Ratsausschusses in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leitung des Fachbereichs Jugend gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

§ 6 Arbeitskreise

Bei Bedarf können für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe aus Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses beratende Arbeitskreise gebildet werden. Der Jugendhilfeausschuss kann Sachverständige benennen, die einem zu bildenden Arbeitskreis angehören sollen.

Die Sitzungen der Arbeitskreise sind nichtöffentlich.

III. Schlussbestimmung

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Göttingen vom 04.11.2016 in der Fassung der 1. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Göttingen vom 16.09.2019 außer Kraft.

Göttingen, den 12.11.2021

gez.

(Broistedt)
Oberbürgermeisterin